

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele,
Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8854 –**

**Ausbildung und Schulung ausländischer Sicherheitskräfte durch deutsche
Unternehmen, insbesondere durch deutsche Soldaten und Polizisten****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die bekannt gewordenen Bemühungen zur Ausbildung libyscher Sicherheitskräfte durch deutsche Polizisten und Soldaten im Auftrag deutscher Privatunternehmen, von denen der Bundesnachrichtendienst und die deutsche Botschaft Kenntnis hatten, gibt Anlass zu folgenden Fragen.

Diese beziehen sich jeweils auf Ausbildung und Schulung ausländischer Sicherheitskräfte oder Militärs, die seit 1990 durch deutsche Firmen unter Beteiligung aktiver oder ehemaliger deutscher Soldaten, Polizisten oder Mitarbeiter von Geheimdiensten in Bund oder Ländern durchgeführt wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zur Ausbildung und Schulung ausländischer Sicherheitskräfte durch deutsche Unternehmen, insbesondere durch deutsche Soldaten und Polizisten, wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den schriftlichen Fragen der Abgeordneten Omid Nouripour vom 15. April 2008 – Nr. 4/31 – Hans-Christian Ströbele vom 18. April 2008 – Nr. 4/70 – hingewiesen.

Zu Vorgängen der Nachrichtendienste nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nur in den zuständigen parlamentarischen Gremien Stellung. Fragen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesländer berühren, werden von der Bundesregierung nicht beantwortet.

1. In welchen Staaten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 Ausbildungsunterstützung geleistet oder versucht?

Der Bundesregierung sind, bis auf die in der Anfrage erwähnte Beteiligung von ehemaligen Beamten der Bundespolizei und Soldaten an privaten Ausbildungs-

maßnahmen in Libyen, keine weiteren Fälle bekannt, bei denen aktive oder ehemalige Bundesbeamte oder Soldaten im Auftrag deutscher Privatfirmen Ausbildungs- und/oder Schulungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte oder Militärs ohne die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Dienststellen durchgeführt haben. Es wurden auch für Bundesbeamte oder Soldaten keine entsprechenden Genehmigungen erteilt.

Zum außenwirtschaftsrechtlichen Rahmen für Dienstleistungen zur Ausbildung und Schulung von ausländischen Sicherheitskräften oder Militärs durch deutsche Privatfirmen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den schriftlichen Fragen der Abgeordneten Omid Nouripour vom 15. April 2008 – Nr. 4/31 – Hans-Christian Ströbele vom 18. April 2008 – Nr. 4/70 – verwiesen. Daraus ergibt sich, dass die Schulung von Sicherheitskräften anderer Staaten durch deutsche Privatfirmen von der Bundesregierung nicht erfasst wird.

2. Welche Einheiten bzw. Kräfte wurden jeweils beschult?
3. In welchem Zeitraum fanden die Schulungen jeweils statt, und auf welche Sicherheitsbereiche bezogen sie sich?
4. Wo fanden die Schulungen jeweils statt?
5. Welche öffentlichen Einrichtungen Deutschlands wurden zur Durchführung der Schulungen jeweils genutzt, insbesondere welche Einrichtungen deutscher Sicherheitsbehörden?
6. a) Welche Unternehmen führten diese Schulungen jeweils durch?
 - b) Wie viele dieser Unternehmen hatten ihren Sitz (auch) in Deutschland, wie viele nicht?
 - c) Wie viele der erstgenannten Unternehmen besaßen eine Gewerbeerlaubnis nach § 34a der Gewerbeordnung (GewO), wie viele nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Wie viele deutsche – aktive oder ehemalige, abgeordnete oder beurlaubte – Beschäftigte (Antworten bitte je mit Behörde, Dienststelle und Fachgebiet/Referat)
 - a) der Bundeswehr, davon Soldaten,
 - b) der Sicherheitsbehörden des Bundes, davon
 - aa) je welche Geheimdienste,
 - bb) BKA,
 - cc) Bundespolizei,
 - dd) Zoll,
 - ee) sonstige Sicherheitsbehörden,
 - c) der Sicherheitsbehörden je welcher Bundesländer,
davon
 - aa) Polizei,
 - bb) Verfassungsschutz,
 - cc) sonstige Sicherheitsbehörden der Länder,
 - d) je welcher über- oder zwischenstaatlicher Einrichtungen nahmen je an den einzelnen Ausbildungen teil?

8. Wie viele der unter Frage 7 erfragten Beschäftigten (bitte differenzieren wie dort) beteiligten sich an der betreffenden Ausbildung jeweils
 - a) nach Ende ihres aktiven Beamten- bzw. Beschäftigtenverhältnisses,
 - b) während ihres aktiven Beamten- bzw. Beschäftigtenverhältnisses,
 - c) während eines Urlaubs,
 - d) während einer Beurlaubung,
 - e) während einer Abordnung?
9. a) Wie viele der unter Frage 7 erfragten Beschäftigten (bitte differenzieren wie dort) bemühten sich vor Beginn ihrer Mitwirkung an der betreffenden Ausbildung um eine Genehmigung einer solchen Nebentätigkeit?
b) In wie vielen und welchen Fällen erteilten die zuständigen Behörden diese Genehmigung?
c) Welche Konsequenzen wurden je ergriffen gegen diejenigen, die ungenehmigt an derlei mitwirkten?
d) Welche Konsequenzen hält die Bundesregierung selbst unter dieser Voraussetzung für angebracht?
e) Wie viele der ungenehmigten Schulungsbeteiligten sind bis heute als Beamte oder öffentlich Bedienstete aktiv tätig in je welchen Behörden?

Im Zusammenhang mit dem in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Sachverhalt „Libyen“ nahmen fünf ehemalige Beamte der Bundespolizei (davon ein Beamter, der bereits zum Zeitpunkt der Schulungen zur Landespolizei NRW gewechselt war) an Schulungen teil.

Zudem ist ein aktiver, vorläufig des Dienstes entbauter Soldat angeschuldigt; der Verdacht gegen einige ehemalige Soldaten ist Gegenstand von laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antworten zu den Fragen 1 und 13a sowie 13b verwiesen.

10. a) In welchen Fällen gaben die an den Schulungen je Beteiligten Dienstgeheimnisse deutscher Behörden preis?
b) Welche Konsequenzen wurden je ergriffen gegen die hierfür Verantwortlichen?
11. a) Welche Ausrüstung wurde den zu schulenden Einheiten/Dienststellen durch deutsche Unternehmen je geliefert,
b) davon: insbesondere Sicherheitszubehör durch die die Ausbildung durchführenden Unternehmen,
c) aus dem dienstlichen Bestand der an der jeweiligen Ausbildung beteiligten deutschen Ausbilder?
12. Welchem Ausbildungsziel dienten die Schulungen jeweils?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

13. a) Wann erfuhr die Bundesregierung – oder Mitarbeiter all ihrer nachgeordneten Behörden – jeweils von den Plänen bzw. der Durchführung dieser Schulungen?

Wann erfuhr davon vor allem die deutsche Botschaft vor Ort, oder warum konnte ihr dies ggf. verborgen bleiben?

- b) Was unternahmen die Bundesregierung bzw. die betreffenden Mitarbeiter ihrer Behörden daraufhin?

Der Bundesregierung liegen keine Übersichten darüber vor, ob und wann Bundesbehörden seit 1990 von Ausbildung und Schulung ausländischer Sicherheitskräfte durch deutsche Privatfirmen unter Beteiligung aktiver oder ehemaliger deutscher Bundesbeamte erfahren haben. Es wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Ergänzend wird zu den in der Antwort auf die Fragen 7 bis 9 erwähnten Sachverhalten wie folgt Stellung genommen:

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern:

Im November 2007 wurde das Bundesministerium des Innern durch das Innenministerium Nordrhein-Westfalen informiert, dass in einem von der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geführten Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen gemäß § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) auch eine Beteiligung von ehemaligen Beamten der Bundespolizei an privaten Ausbildungsmaßnahmen eines privaten Sicherheitsunternehmens in Libyen festgestellt wurde.

Das Bundesministerium des Innern hat unverzüglich die Einleitung von Disziplinarverfahren geprüft. Da die Betroffenen bereits in den Jahren 1982, 1986 und 1997 auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, sind disziplinarrechtliche Maßnahmen – anders als bei Ruhestandsbeamten – nicht möglich.

Für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung:

Die Bundeswehr hat seit März 2006 Kenntnis von der fraglichen Nebentätigkeit des beteiligten Soldaten.

Der Soldat ist, unmittelbar nachdem die Vorgesetzten von der fraglichen Nebentätigkeit Kenntnis erlangt hatten, von der Ausübung des Dienstes enthoben worden (Verbot der Ausübung des Dienstes im April 2006). Seit März 2006 – unmittelbar nach Kenntnisserlangung der Vorgesetzten – werden disziplinare Ermittlungen geführt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wurde im Juni 2006 eingeleitet und ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Bekanntwerden der Vorwürfe gegen den Soldaten Ende März 2006 und anschließenden Ermittlungen sind zeitnah alle infrage kommenden Behörden in die Ermittlungen gegen den Soldaten einbezogen worden.

- c) Welche Schulungen oder die unter Frage 11 erfragten Lieferungen wurden je in welchem Bundesministerium oder in der sog. Nachrichten Dienstlichen Lage im Bundeskanzleramt thematisiert?

Die Bundesregierung nimmt zu den Inhalten der Nachrichtendienstlichen Lage im Bundeskanzleramt grundsätzlich nicht öffentlich Stellung. Es wird auch auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- d) In wie vielen Fällen wirkten (je welche?) Behörden des Bundes und – nach Kenntnis der Bundesregierung – der Länder bei der Ausbildung

ausländischer Sicherheitskräfte mit privatrechtlichen Sicherheitsunternehmen zusammen?

- e) Wie gestaltete sich diese Kooperation jeweils?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. In welchen Empfängerländern, denen Unterstützung bei der Ausbildung von Sicherheitskräften angeboten, zugesagt oder gewährt wurde, sieht die Bundesregierung die Menschenrechtslage zur Zeit der Leistung oder heute als problematisch an?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung Angebote, Zusagen oder eine Gewährung einer solchen Ausbildungsunterstützung durch deutsche Privatfirmen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Im Übrigen nimmt die Bundesregierung zu Umfang und Inhalt privater unternehmerischer Entscheidungen deutscher Firmen keine Stellung.

16. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung des nordrhein-westfälischen Ministerpräsidenten Jürgen Rüttgers (CDU), der am 10. April 2008 nach Angaben von Medienberichten auf einer Veranstaltung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) in Düsseldorf erklärt hat, es könne nicht sein, „dass deutsche Polizisten oder Soldaten Polizeikräfte in Staaten ausbilden, die den Maßstäben rechtsstaatlicher Demokratien nicht entsprechen“ und dass es sich bei den Aktivitäten deutscher Polizisten in Libyen um „inakzeptable Vorfälle“ handele, die „harte Konsequenzen“ zur Folge haben müssten?

- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen der Ministerpräsidenten der Länder nicht.

17. a) Teilt die Bundesregierung außerdem die Auffassung, dass Vertreter der Bundesregierung oder Mitarbeiter von Bundesbehörden, die von Zuständen erfahren, die Ministerpräsident Rüttgers am 10. April 2008 als „inakzeptabel“ bezeichnete, dazu verpflichtet sind, durch entsprechende Mitteilungen an zuständige Stellen dafür zu sorgen haben, dass diese „inakzeptablen“ Zustände beendet werden?

- b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 sowie 16a und 16b wird verwiesen.

18. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die fraglichen Ausbildungsmaßnahmen bereits nach geltendem Recht etwa gemäß § 7 Abs. 1, 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) beschränkbar waren, nämlich als „Rechtsgeschäfte über Erfahrungen in Bezug auf Waffen, Munition

und bei deren Einsatz nützlichen weiteren Gegenständen“, um Störungen der auswärtigen Beziehungen Deutschlands zu verhüten?

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes stellt lediglich die Ermächtigung für den Verordnungsgeber dar, Rechtsgeschäfte oder Handlungen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Hinsichtlich der insoweit für Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Sicherheitskräften anderer Staaten durch deutsche Privatfirmen bereits bestehenden Kontrollmöglichkeiten nach dem Außenwirtschaftsrecht wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nr. 4/31 des Abgeordneten Omid Nouripour vom 15. April 2008 verwiesen.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass zusätzliche gesetzliche Regelungen wünschenswert, ja geboten sind, wonach der Export von Sicherheits-Know-How, also von Ausbildung und Schulung ins Ausland, die durch deutsche Polizisten, Soldaten und Mitarbeiter von Geheimdiensten geleistet werden sollen, durch deutsche Firmen genehmigungspflichtig sein sollte, entsprechend dem Export von Waffen oder gefährlicher Ausrüstung (§ 45 ff. AWG), wenn dieses Know-How zur Repression gegen die eigene Bevölkerung in den belieferten Staaten oder gar zu terroristischen Zwecken eingesetzt werden kann?

Die Bundesregierung prüft, für sicherheitsrelevante Unterstützungshandlungen durch Gebietsansässige außerhalb des Gemeinschaftsgebiets unter näher festzulegenden Voraussetzungen eine Genehmigungspflicht durch eine Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) einzuführen.

20. Ist die Bundesregierung bereit, dem Deutschen Bundestag künftig unaufgefordert regelmäßig über alle ihr (bzw. Mitarbeitern ihrer nachgeordneten Behörden) bekannt gewordenen Schulungen im vorstehend erfragten Sinne zu berichten, die sich auf sogenannte Schurkenstaaten beziehen oder auf Staaten, deren Menschenrechtslage nach den aktuellen Länderberichten des Auswärtigen Amtes problematisch ist?
21. Falls die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilt,
 - a) warum nicht,

Die Bundesregierung wird – wie in der Vergangenheit – die zuständigen parlamentarischen Gremien unterrichten.

- b) welche sonstigen Maßnahmen zur Kontrolle und Beschränkung der in Rede stehenden Schulungen wird die Bundesregierung alternativ ergreifen,

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

- c) wann?

Die Prüfung der Frage einer eventuellen Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ist aufgenommen worden und wird zügig weiter verfolgt.

